

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen

**dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg, vertreten
durch den Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck**

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

**und der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den
Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,**

-nachstehend „Stadt“ genannt -

**über
die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in den
Jugendzentren
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg, durch
die Diakonie**

hier: Erweiterungsvertrag

Präambel

Den verschiedenen Generationen, die in der Stadt Ratzeburg leben, soll ein gemeinsamer Begegnungsort angeboten werden. Dieses generationsübergreifende Projekt beruht auf freiwilliger Teilnahme Menschen aller Altersklassen, die Inhalte und Formen frühestmöglich mitgestalten sollen. Ein Konzept liegt dem Erweiterungsvertrag bei. Es gilt als Arbeitsgrundlage, die flexibel gestaltet werden kann.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Betriebes dieser Begegnungsstätte wird die Trägerschaft mit Vertrag vom 18.03.2024 von der Stadt auf die Diakonie übertragen, und zwar rückwirkend ab dem 01.01.2024 mit einer Laufzeit von 2 Jahren.

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die Begegnungsstätte in den Räumlichkeiten des Gleis 21 mit Wirkung vom 01.01.2024 durch die Diakonie.

§ 2 Finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss für die Sach- und Personalkosten in Höhe von jeweils 20.000 ,00 € für die Jahre 2024 und 2025.

- (2) Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Tarifsteigerungen sowie der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Alle weiteren Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrages enthalten.

§ 3

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.
- (2) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (5) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, 18.03.2024

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg,
Die Pröpstin

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg,
Die Verwaltungsleitung